

1. Standorte, an denen Werbeträger nicht angebracht werden dürfen

1.1 generell

- in Verbindung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen
- in Verbindung mit wegweisender Beschilderung
- in Verbindung mit Straßenbenennungszeichen
- außerhalb geschlossener Ortschaften
- an Straßenkreuzungen und -einemündungen
- auf Mittelinseln
- an Bäumen und Sträuchern
- in Pflanzbeeten

1.2 zusätzliche Stellen, an denen nicht plakatiert werden darf

1.2.1 Euskirchen

- innerhalb der gesamten Fußgängerzone
- auf der Hochstraße (beidseitig) auf dem Abschnitt zwischen Berliner Straße und Wilhelmstraße
- auf dem gesamten Neutorwall
- auf der gesamten Berliner Straße
- auf der gesamten Straße "An den Kapuzinern"
- auf der Kommerner Straße und Georgstraße an der Seite der Berufsschule zwischen Einfahrt Parkplatz Berufsschule an der Georgstraße und Bushaltestelle an der Kommerner Straße
- im gesamten Kreisverkehr Europaplatz zuzüglich 50 m in den einmündenden Straßen
- im gesamten Kreisverkehr Alleestraße / Wilhelmstraße zuzüglich 50 m in den einmündenden Straßen
- auf der Frauenberger Straße (stadteinwärts an der rechten Seite) auf dem Abschnitt zwischen Monschauer Straße und Rüdeshheimer Ring
- auf der Annaturmstraße (beidseitig) auf dem Abschnitt zwischen Baumstraße und Kirchwall
- im gesamten Kreuzungsbereich B 51 / B 56 / L 194 "Kruscher Boom" zwischen Erftbrücke, den Bahnbrücken B 51 und B 56 und Kreuzung Appelsgarten/Görresstraße

1.2.2 OT Billig

- auf der Gerstenstraße (beidseitig) zwischen den Einmündungen Cyriakusstraße, Mandtgasse und Haferstraße

1.2.3 OT Kleinbüllesheim

- auf der Luxemburger Straße (beidseitig) auf dem Abschnitt zwischen Kleinbüllesheimer Straße und Grabenstraße

1.2.4 OT Roitzheim

- im gesamten Kreuzungsbereich Stephanusstraße / Caspar-Müller-Straße zuzüglich 50 m in den Straßen

1.2.5 OT Stotzheim

- auf der Straße "Im Krautgarten" (linke Seite aus Richtung Bahnübergang) auf dem Abschnitt zwischen "Am Erftmühlenbach" und Phönixstraße
- auf der Stotzheimer Straße (beidseitig) auf dem Abschnitt zwischen Schäferstraße, "An der Klostermühle" und Ohligschläger Platz

2. Art der Anbringung

- zum Anbringen der Werbeträger ist ausschließlich Kunststoffmaterial (Kabelbinder etc.) zu verwenden
- Draht jeglicher Art (auch kunststoffummantelt) ist nicht erlaubt

3. Sonstiges

- durch die Werbeträger dürfen Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht verdeckt werden
- der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,50 m betragen
- auf Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m einzuhalten
- die Werbeträger sind so anzubringen, dass weder Fußgänger noch die übrigen Verkehrsteilnehmer in irgendeiner Weise behindert werden
- zerrissene, aufgeweichte, heruntergerutschte Werbeträger sind sofort wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, ansonsten zu entfernen
- nach Ablauf der Genehmigung sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen